



WEGLEITUNG

der Berufsprüfung

TECHNIKERIN / TECHNIKER AUDIO VIDEO MIT EIDG. FACHAUSWEIS

Version vom 23.12.2022

Inhalt

1	Grundlagen und Kontakte.....	1
1.1	Grundlagen	1
1.2	Trägerschaft.....	1
1.3	Prüfungssekretariat.....	1
2	Zulassungsbedingungen	2
2.1	Aufbau der Prüfung	2
2.2	Ausbildung	2
2.3	Berufserfahrung im Bereich Audio-Video.....	3
2.4	Zulassung von Spezialfällen.....	4
3	Organisatorisches.....	5
3.1	Publikation der Prüfung.....	5
3.2	Anmeldung und Zulassung.....	5
3.3	Prüfungsgebühr.....	5
4	Vorbereitende Kurse	6
5	Prüfung.....	7
5.1	Beschreibung des Prüfungsteils 1 "AV-Produktion" und des Prüfungsteils 2 "Theorie AV-Produktion"	7
5.2	Beschreibung des Prüfungsteils 3 «AV-Post-Produktion» und des Prüfungsteils 4 «Theorie AV-Post-Produktion»	7
5.3	Beschreibung des Prüfungsteils 5 «Fachliche Reflexion».....	8
5.4	Hilfsmaterial an der Prüfung.....	8
5.5	Rechtsmittel.....	8
6	Anhänge.....	9

1 Grundlagen und Kontakte

1.1 Grundlagen

Diese Wegleitung stellt eine erläuternde Ergänzung der Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Technikerin / Techniker Audio Video (TAV) vom 03.07.2017 (Stand 16.11.2022).

Sie wurde von der Prüfungskommission verfasst und wird bedarfsgerecht angepasst.

Die Wegleitung richtet sich an die Kandidatinnen und Kandidaten, an die für die vorbereitenden Kurse zuständigen Institutionen und an die Prüfungsexpertinnen und -experten.

1.2 Trägerschaft

Gemäss Artikel 1.31 der Prüfungsordnung bilden die folgenden Organisationen der Arbeitswelt die Trägerschaft:

- Verband Schweizerischer Filmtechnischer und Audiovisueller Betriebe (ASITIS), siehe <https://ftbasitis.ch>
- Audio Engineering Society, Swiss Section (AES), siehe <http://www.swissaes.org/>
- ARIA, Association Romande de l'industrie Audiovisuelle, Route de Delémont 15, 2842 Rossemaison, info@aria-association.ch, Téléphone: +41 32 421 70 70
- Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG), siehe <http://www.srgssr.ch/>

1.3 Prüfungssekretariat

Bei Fragen zur Berufsprüfung für Technikerin / Techniker Audio Video (TAV) wenden Sie sich bitte an das Prüfungssekretariat:

Prüfungssekretariat TAV und Tontechniker/in
c/o Laura Goeldlin
Boulevard Paderewski 26, CH-1800 Vevey
Tél: 021 922 33 09
info@tav-suisse.ch

Das Sekretariat beantwortet Ihre Fragen in französischer, italienischer und deutscher Sprache.

Website:

www.tav-suisse.ch

www.tav-schweiz.ch

www.tav-svizzera.ch

2 Zulassungsbedingungen

2.1 Aufbau der Prüfung

Gemäss Prüfungsordnung umfasst die Prüfung die folgenden Prüfungsteile (rot) und Zulassungsbedingungen (grün):

Berufsprüfung für Technikerin / Techniker Audio Video mit eidgenössischem Fachaus-	Prüfungsteil 1: AV-Produktion	Praktische Prüfung mit einer Dauer von 2 Stunden
	Prüfungsteil 2: Theorie AV-Produktion	Schriftliche Prüfung mit einer Dauer von 1 Stunde
	Prüfungsteil 3: AV-Postproduktion	Praktische Prüfung mit einer Dauer von 2 Stunden
	Prüfungsteil 4: Theorie AV-Postproduktion	Schriftliche Prüfung mit einer Dauer von 1 Stunde
	Prüfungsteil 5: Fachliche Reflexion	Mündliche Prüfung mit einer Dauer von 30 Minuten
		
Zulassungsbedingungen	Ausbildung: eidgenössisches Fähigkeitszeugnis / Maturitätszeugnis / andere fachliche Qualifikation (siehe Punkte 2.2 und 2.4)	
	Spezifische Berufspraxis: Nachweis einer spezifischen Berufspraxis (siehe Punkte 2.3 und 2.4)	

2.2 Bisherige Ausbildung

Gemäss Artikel 3.31 der Prüfungsordnung werden zur Prüfung Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, die über eine anerkannte Vorbildung verfügen:

Als «audiovisuelle Berufe» werden die folgenden eidgenössischen Fähigkeitszeugnisse oder gleichwertigen Abschlüsse anerkannt:

- 2.2.1. Photographen CFC / Fotograf EFZ
- 2.2.2. Graphisten CFC / Grafiker EFZ
- 2.2.3. Interactive Media Designer CFC / EFZ
- 2.2.4. Mediamatiker CFC / Mediamatiker EFZ

- 2.2.5. Concepteur en multimédia CFC / Multimediagestalter EFZ
- 2.2.6. Electronicien multimédia CFC / Multimediaelektroniker EFZ
- 2.2.7. Techniscéniste CFC / Veranstaltungsfachmann EFZ

Für die Inhaberinnen und Inhaber eines dieser Zeugnisse umfassen die Zulassungsbedingungen eine Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren im audiovisuellen Bereich nach Erhalt des EFZ.

Alle anderen beruflichen Grundbildungen mit EFZ gelten nicht als «audiovisuelle Berufe». Dies betrifft insbesondere:

- 2.2.8. Electronicien CFC / Elektroniker EFZ
- 2.2.9. Spécialiste en photographie CFC / Fotofachmann EFZ
- 2.2.10. Informaticien CFC / Informatiker EFZ
- 2.2.11. Polygraphe CFC / Polygraf EFZ
- 2.2.12. Telematicien CFC / Telematiker EFZ
- 2.2.13. Peintre en décor CFC / Theatermaler EFZ

Inhaberinnen und Inhaber dieser Zeugnisse, Inhaberinnen und Inhaber aller übrigen beruflichen Grundbildungen, die ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis in einem anderen Bereich/Beruf erlangt haben, sowie Inhaberinnen und Inhaber einer gymnasialen Maturität oder Fachmaturität werden zur Berufsprüfung zugelassen, wenn sie eine Berufserfahrung von mindestens drei Jahren in einem audiovisuellen Beruf nach Erhalt des EFZ nachweisen können.

Personen, die über keine der vorgenannten Bildungen verfügen, werden zur Berufsprüfung zugelassen, wenn sie eine Berufserfahrung von mindestens sieben Jahren in einem audiovisuellen Beruf nachweisen können.

2.3 Berufserfahrung im Bereich Audio-Video

Die Prüfungskommission legt die erforderliche Berufserfahrung im Bereich Audio-Video wie folgt fest:

- 2.3.1. Die Zeitangaben für die berufliche Erfahrung beziehen sich auf eine Vollzeitbeschäftigung (100 Prozent). Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die verlangte Zeitdauer entsprechend.
- 2.3.2. Für Freiberufler/Unabhängige: 150 verkaufte/fakturierte und selbst geleistete Arbeitstage entsprechen einer Beschäftigung von 100 Prozent für ein Jahr.

2.4 Zulassung von Spezialfällen

Inhaberinnen und Inhaber

- 2.4.1. des eidgenössischem Fachausweises Tontechniker/in;
- 2.4.2. des eidgenössischem Fachausweises Veranstaltungstechniker/in;
- 2.4.3. eines Diploms «Dipl. Gestalter/in HF Kommunikationsdesign» oder eines gleichwertigen Abschlusses;
- 2.4.4. eines französischen «Brevet de Technicien Supérieur» (BTS) im audiovisuellen Bereich oder eines gleichwertigen Abschlusses

werden zur Prüfung zugelassen, wenn sie nach Erlangung des Abschlusses in Vollzeitbeschäftigung eine Berufserfahrung von 12 Monaten, bei einem Beschäftigungsgrad von 80% eine Berufserfahrung von 15 Monaten, bei einem Beschäftigungsgrad von 50 Prozent eine Berufserfahrung von 24 Monaten und im Falle von Freiberuflern eine Berufserfahrung von 150 verkauften und selbst geleisteten Tagen vorweisen können.

In allen anderen Fällen entscheidet auf Antrag die Prüfungskommission.

In der folgenden Tabelle sind die Punkte 2.3 und 2.4 der Wegleitung zusammengefasst:

Prüfungsordnung Art. 3.31, Bst.	Unselbstständig Beschäftigte			Freiberufler
	100%	80%	50%	
a	2 Jahre	2 Jahre und 6 Monate	4 Jahre	300 AV-Arbeits-tage
b	3 Jahre	3 Jahre und 9 Monate	6 Jahre	450 AV-Arbeits-tage
c	7 Jahre	8 Jahre und 9 Monate	14 Jahre	1050 AV-Arbeitstage
Spezialfälle (siehe Punkt 2.4 der Wegleitung)	1 Jahr	1 Jahr und 3 Monate	2 Jahre	150 AV-Arbeits-tage

3 Organisatorisches

3.1 Publikation der Prüfung

Die Berufsprüfung wird auf den folgenden Websites veröffentlicht:

www.tav-schweiz.ch

www.tav-suisse.ch

www.tav-svizzera.ch

3.2 Anmeldung und Zulassung

Die Anmeldung und die entsprechenden Fristen sind in der Prüfungsordnung in Artikel 3.2 geregelt. Der Anmeldung sind beizufügen:

- (a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis der Kandidatin oder des Kandidaten gemäss den Festlegungen in Kapitel 2 dieser Wegleitung.
- (b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- (c) Angabe der Prüfungssprache;
- (d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- (e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer).

NB: Die Zulassung ist abgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfungsgebühr entrichtet hat. Wenn diese nicht innerhalb der von der Prüfungskommission angegebenen Fristen entrichtet wird, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als nicht angemeldet und wird nicht zur Prüfung zugelassen. Die Prüfungskommission versendet keine Zahlungserinnerungen.

3.2.1 Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung

Menschen mit einer Behinderung haben das Anrecht auf Massnahmen, welche zur Beseitigung von Nachteilen bei Prüfungen der Aus- und Weiterbildung führen. Ein entsprechender Antrag muss spätestens mit der Prüfungsanmeldung eingereicht werden.

Weitere Informationen: Merkblatt «Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen» des SBFI. (www.sbf.admin.ch → Höhere Berufsbildung → Berufsprüfungen BP und höhere Fachprüfungen HFP → Kandidierende und Absolvierende)

3.3 Prüfungsgebühr

Die Höhe der Prüfungsgebühr wird im Rahmen der Publikation der Prüfung bekannt gegeben.

4 Vorbereitende Kurse

- Centre de Formation aux Métiers de Son und de l'Image CFMS www.cfms.ch
- School of audio and video engineering CESMA www.cesma.ch
- Deutschschweiz: noch zu bestätigen

Das Absolvieren eines vorbereitenden Kurses auf die Berufsprüfung ist für die Zulassung nicht obligatorisch, aber empfohlen. Zudem wird der Besuch von Vorbereitungskursen mit Bundesbeiträgen finanziell unterstützt. Weitere Informationen sind auf der Webseite des SBFI verfügbar.

Bundesbeiträge können für alle vorbereitenden Kurse beantragt werden, die auf der **Liste der vorbereitenden Kurse** ([Meldeliste](#)) stehen. Die Liste bildet die subventionsrechtliche Grundlage für die Auszahlung der Beiträge und bietet eine Übersicht über das Kursangebot.

Hinweis: die Meldeliste macht keine Aussagen zu den genauen Inhalten oder der Qualität der Kurse und stellt auch nicht die Zulassung zur anvisierten eidgenössischen Prüfung sicher. Die Zulassungsbedingungen sind in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

5 Prüfung

5.1 Beschreibung des Prüfungsteils 1 "AV-Produktion" und des Prüfungsteils 2 "Theorie AV-Produktion".

In der praktischen Prüfung «AV-Produktion» werden die Kandidatinnen und Kandidaten gemäss dem Qualifikationsprofil über die Klärung des Auftrags, den Aufbau, den Test und die Realisierung einer Produktion, die Behebung von Problemen sowie ihre sozialen und fachlichen Kompetenzen geprüft.

Die praktische Prüfung findet im Rahmen von acht technischen Konfigurationen («Set-ups») statt, von denen die folgenden sieben für die praktische Prüfung «AV-Produktion» relevant sind:

Set-up 1: Filmaufnahme, Tonaufnahme (HF, Ansteck-Mikrofon, Mikro-Stange, Kleinkamera), separate externe Audio-Aufnahme

Set-up 2: Video-Mixer, Audio-Mixer, Mikrofon, zwei bis drei Kameras für eine kleine Produktion (Beleuchtung optional), mit Video-Rekorder und Projektion auf eine Bildfläche

Set-up 3: Beleuchtung mit einer Kamera, mit Tonaufnahme und einer Blue-Box

Set-up 4: Drei Computer (ein Server) und ein Switch, Option mit einem Livestream-Server oder Hardware-Encoder

Set-up 5: Sourcing-Router und Ton-Embedder und/oder Formatkonverter mit Redundanz

Set-up 6: Überwachungsplatz/Endkontrollplatz mit Messung (Medien, Datenfluss) und Monitoring

Set-up 8: Duplex N-1 mit Audio-Regie und In-ear-Monitor mit Redundanz

Wer an welchen Set-ups geprüft wird, entscheidet das Los.

In der schriftlichen Prüfung «Theorie AV-Produktion» werden die Kandidatinnen und Kandidaten gemäss dem Qualifikationsprofil über die Klärung des Auftrags, den Aufbau, den Test und die Realisierung einer Produktion, die Lösung von Problemen und die Administration geprüft.

5.2 Beschreibung des Prüfungsteils 3 "AV-Post-Produktion" und des Prüfungsteil 4 "Theorie AV- Post-Produktion".

In der praktischen Prüfung «AV-Post-Produktion» werden die Kandidatinnen und Kandidaten gemäss dem Qualifikationsprofil über die Realisierung einer Postproduktion, die Behebung von Problemen sowie ihre sozialen und fachlichen Kompetenzen geprüft.

Die praktische Prüfung findet im Rahmen von acht technischen Konfigurationen («Set-ups») statt, von denen die folgenden fünf für die praktische Prüfung «AV-Post-Produktion» relevant sind:

Set-up 2: Video-Mixer, Audio-Mixer, Mikrophon, 2-3 Kameras für eine kleine Produktion (Beleuchtung optional), mit Video-Rekorder und Projektion auf eine Bildfläche

Set-up 5: Sourcing-Router und Ton-Embedder und/oder Formatkonverter mit Redundanz

Set-up 6: Überwachungsplatz/Endkontrollplatz mit Messung (Medien, Datenfluss) und Monitoring

Set-up 7: Professionelle Schnitt-Arbeitsstation mit Monitoring, Datei-Analysetool und Transcodierer

Set-up 8: Duplex N-1 mit Audio-Regie und In-ear-Monitor mit Redundanz

Wer an welchen Set-ups geprüft wird, entscheidet das Los.

Im schriftlichen Prüfungsteil «Theorie AV-Postproduktion» werden der Kandidat: innen in der Auftragsklärung, im Einrichten, Testen und der Realisierung einer Postproduktion, in der Behebung von Problemen und in der Administration gemäß den Vorgaben im Qualifikationsprofil geprüft.

5.3 Prüfungsteil 5 « Fachliche Reflexion»

Der mündliche Prüfungsteil «Fachliche Reflexion» kann sämtliche im Qualifikationsprofil TAV genannten Leistungskriterien umfassen. Jede Kandidatin und jeder Kandidat wird einzeln durch zwei Expertinnen oder Experten geprüft.

5.4 Hilfsmaterial an der Prüfung

An den Prüfungen ist Folgendes untersagt:

- Nutzung des eigenen Produktionsmaterials (bring your own device/equipment);
- Nutzung einer Internetverbindung bei den schriftlichen und mündlichen Teilen;
- Jegliche Hilfe von anderen Personen (andere Kandidatinnen oder Kandidaten, Dritte).

Alle sonstigen Hilfsmittel sind an der Prüfung zulässig.

5.5 Rechtsmittel

Siehe die Artikel 7.31 und 7.32 der Prüfungsordnung.

Siehe auch www.sbf.admin.ch Höhere Berufsbildung Berufsprüfungen BP und höhere Fachprüfungen HFP Kandidierende und Absolvierende Beschwerdeverfahren

6 Anhänge

Weitere Informationen über die Mindestvoraussetzungen zur eidgenössischen Berufsprüfung finden Sie in den Anhängen sowie auf der Website der Berufsprüfung (www.tav-schweiz.ch):

Berufsbild TAV vom 28.02.2017

- Übersicht der beruflichen Tätigkeiten TAV vom 28.02.2017
- Qualifikationsprofil TAV vom 28.02.2017